

haupteten Kausalzusammenhanges hinweisen würde, nicht aber auch da, wo erfahrungsgemäß für eine bestimmte Folge mehrere gleichwertige Erklärungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es geht ferner die Vorinstanz auch nicht etwa davon aus, daß der Kläger die Unmöglichkeit einer andern Art der Entstehung der Lungenkrankheit nachgewiesen habe, und überhaupt ist nicht ersichtlich, daß von derselben ein, mit dem Begriffe des Kausalzusammenhanges nicht vereinbarer, zu schwerer Beweis verlangt worden wäre. Wenn nämlich auch im angefochtenen Urteile gesagt ist, es sei nach dem Gutachten die Gewißheit für das Bestehen des Kausalzusammenhanges zwischen Unfall und Krankheit ausgeschlossen, so ist darunter doch nur die subjektive Gewißheit, die Überzeugung des Richters, zu verstehen, wie ja überhaupt in Prozessen in der Regel von einer durch Beweis zu erstellenden absoluten Gewißheit nicht gesprochen werden kann, und es wollte damit nicht gesagt werden, daß zum Beweise einer Thatsache nicht auch eine hohe, alle andern Möglichkeiten völlig in den Hintergrund drängende Wahrscheinlichkeit genüge. Es könnte deshalb von dem vorinstanzlichen Urteil nur noch abgegangen werden, wenn die tatsächlichen Annahmen desselben mit den Akten in Widerspruch ständen. Dies trifft aber nicht zu, so daß dasselbe bestätigt werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

120. Urteil vom 21. April 1897 in Sachen
Papierfabrik Perlen gegen Humwyler.

A. Mit Urteil vom 30. Januar 1897 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Die Beklagte habe den Klägern zu bezahlen:

a. an Taglohnentschädigung	Fr. 3000 —
b. an Verpflegungskosten	„ 300 —
c. an Suchtachtenkosten	„ 233 10,

mit den abweichenden Begehren seien die Parteien abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen beide Parteien rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht.

Die Beklagte und erste Rekurrentin stellte die Anträge: Das obergerichtliche Urteil sei dahin abzuändern, daß die Papierfabrik Perlen nichts an die Geschwister Humwyler zu bezahlen habe, deren Klage also gänzlich abzuweisen sei.

Die Anträge der Kläger und zweiten Rekurrenten lauten dagegen:

1. Die Beklagte habe an die Kläger eine Entschädigung von 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem Datum des Friedensrichtervorstandes zu bezahlen.

2. Die Beklagte habe an die Klägerschaft ferner zu bezahlen Verpflegungskosten vom 1. August 1889 bis 31. Mai 1894, 1 Fr. 50 Cts. pro Tag = 2098 Fr. 50 Cts., nebst Zins à 5 % seit 31. Mai 1894, sowie die sämtlichen Kosten der ärztlichen Behandlung.

3. rc.

4. Eventuell sei das Rechtsbegehren der (ursprünglichen) Klage gutzuheißen.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten zunächst seinen schriftlich gestellten Hauptantrag und beantragt eventuell, das obergerichtliche Urteil sei in der Hauptsache zu bestätigen. Dabei erhebt er zur Begründung seines Hauptantrages neu die Einrede der mangelnden Aktilegitimation der Kläger.

Der Vertreter der Kläger plädiert für Gutheißung seiner in seiner Berufungserklärung gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der seit Jahren in der Fabrik der Beklagten als Schreiner angestellt gewesene Vater der heutigen Kläger, Joseph Humwyler, erlitt am 1. August 1889 bei Prüfung der Funktionen des Aufzuges in der Fabrik einen Unfall, indem ein mit Erde gefüllter, zwei Zentner schwerer Sack nach seiner Aussage auf seine rechte Schulter, nach Aussage eines Mitarbeiters auf die rechte Lende, fiel, der ihn zu Boden warf. Für die Zeit vom 1. August 1889 bis 17. Oktober 1889 bezahlte ihm die Fabrik den Taglohn nebst einer täglichen Zulage von 60 Rp., da er bis dahin in ärztlicher Behandlung gewesen und an jenem Tage als „geheilt“ entlassen

war. Am 29. April 1890 erhob der Verunglückte gegen die Papierfabrik eine Klage auf Bezahlung folgender Beträge:

a. für entgangenen Lohn während der Krankheit bis 1. März 1890 zu 3 Fr. 50 Cts. pro Tag, 179 Tage =	Fr. 626 50
mit Berechtigung zum Abzuge des schon gezahlten;	
b. für Verpflegungskosten bis 1. Dezember 1890 zu 1 Fr. 50 Cts. pro Tag, 105 Tage =	" 157 50
c. für Schaden wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit	" 6000 —
Summa	Fr. 6784 —

Die Beklagte anerkannte nur die Pflicht zur Zahlung des Lohnes vom 1. August bis 17. Oktober 1889, woran sie noch 2 Fr. 40 Cts. schuldete. Vom Bezirksgericht Luzern wurde eine Expertise durch den Amtsarzt und dessen Stellvertreter, und eine Oberexpertise durch den Sanitätsrat des Kantons Luzern angeordnet. Das Gutachten des Sanitätsrates datiert vom 22. Juni 1891. Beide Gutachten gelangten, — im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Zeugnissen mehrerer Ärzte, die den Huwylser inzwischen behandelt hatten, — zu dem Schlusse, eine dauernde Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls sei nicht anzunehmen; auch sei Simulation nicht ausgeschlossen. Das Gutachten des Amtsarztstellvertreters läßt im weitern die Möglichkeit offen, daß bleibende Folgen der Verletzung vorhanden sein könnten. Gestützt auf diese Gutachten hieß das Bezirksgericht die Klage nur im Betrage von 128 Fr. 40 Cts. für entgangenen Arbeitslohn, nebst Verzugszins seit 21. April 1890, gut, und wies die Mehrforderung ab. Dieses Urteil wurde vom Obergerichte Luzern unterm 16. Oktober 1891 bestätigt. Eine Weiterziehung des obergerichtlichen Urteils erfolgte nicht.

Der Zustand des Huwylser verschlimmerte sich jedoch rasch. Am 27. Dezember 1893 fand eine Untersuchung durch die Professoren Huguenin und Kaufmann statt; ihr am 28. Februar 1894 dem damaligen Anwalte des Huwylser abgegebenes Gutachten gelangt zu folgenden Schlüssen:

„I. Unsere Untersuchung vom 27. Dezember 1893 wies bei

„dem schon längere Zeit bettlägerigen, hochgradig abgemagerten Huwylser eine tuberkulöse Erkrankung der Wirbelsäule im Bereiche der beiden untern Brust- und des ersten Lendenwirbels, der linken 5. und 9. Rippe, und des rechten Nebenhodens nach.

„II. Nach den uns zur Verfügung stehenden, unserm Berichte beigelegten Angaben des behandelnden Arztes traten die ausgesprochenen Zeichen der Erkrankung vom Februar bis November 1893 in Erscheinung.

„III. Die Unfallsverletzung bezeichnen wir an der Hand der Akten und unserer Erfahrung als Quetschung und Verstauchung der Wirbelsäule im untern Brust- und Leidentheile.

„IV. Als sekundäre Krankheit trat an der Verletzungsstelle eine tuberkulöse Wirbelerkrankung auf, die weiterhin zu Tuberkulose zweier Rippen, des Unterkiefers und des rechten Nebenhodens führte.

„V. Der Zusammenhang dieser sekundären Erkrankung mit der Unfallsverletzung wird aktenmäßig erbracht: Bei dem vor dem Unfälle nie ernstlich frankten, stets arbeitsfähigen Manne traten in unmittelbarem Anschlusse an die stattgehabte Verletzung Schmerzen im Verletzungsgebiete auf, die nicht in gewöhnlicher Weise wie bei der normalen Heilung analoger Verletzungen sich langsam verloren, sondern gegenteils hartnäckig fortbestanden. In dem Verletzungsgebiete lassen sich gegenwärtig die Zeichen der tuberkulösen Wirbelerkrankung mit aller Sicherheit konstatieren. Letztere betrachten wir demnach als traumatische Tuberkulose.

„VI. Huwylser ist kein Simulant, sondern völlig erwerbsunfähig und ein schwerkranker Mann, dessen Lebensstage menschlicher Voraussicht nach gezählt sind.

„VII. Die früheren ärztlichen Untersuchungen führten, weil bei dem ganz chronisch durch Jahre hindurch verlaufenden Leiden in der ersten Zeit und mangels objektiver Zeichen der Erkrankung vorgenommenen, zu den von den unserigen abweichenden Schlüssen.“

Mit diesem Befunde übereinstimmend lautete ein dem damaligen Vertreter des Huwylser ausgestelltes Zeugnis des Amtsarztstellvertreters, Dr. E. Käf, d. d. 30. Mai 1894, das den hal-

digen Tod des Patienten in Aussicht stellte. In der That starb denn auch Humyler am 31. Mai 1894, und der am 3. Juni 1894 vorgenommene Sektionsbefund ging dahin, es seien nachgewiesen: Chronische Entzündung des ersten Lendenwirbels und des darüber liegenden Knorpels, Tuberkulose der 5. und 9. Rippe, wie des rechten Oberliefers, beider Lungen; chronische tuberkulöse Entzündung des linken Brustfells; chronischer (tuberkulöser?) Darmkatarrh, welche pathologische Veränderungen schließlich unter allgemeiner Abzehrung und Herzverfettung zum Tode führten.

Gestützt auf diese Thatsachen suchten nunmehr die heutigen Kläger beim Obergericht Luzern mit Eingabe vom 28. Mai 1895 um Revision des früheren Urteils gemäß § 227 ff. der damals noch in Kraft stehenden Zivilprozessordnung des Kantons Luzern vom 12. Januar 1851 nach, und das Obergericht entsprach dem Gesuch mit Urteil vom 4. Oktober 1895, indem es die Sache dem Bezirksgericht Luzern zur materiellen Behandlung zuwies. Bei letzterer Amtsstelle reichten die Kläger sodann ein „Revisionsgesuch“ ein, indem sie das oben sub Fakt. B mitgeteilte Rechtsbegehren stellten.

Die Revisionsbeklagte hielt diesem beim Bezirksgericht eingereichten Revisionsgesuch entgegen:

1. Es sei nicht erwiesen, daß das Urteil des Obergerichts vom 16. Oktober 1891 auf unrichtigen thatfächlichen Voraussetzungen beruhe; der Zusammenhang der Erkrankung des Humyler mit dem Unfalle werde bestritten.

2. Humyler hätte im früheren Prozesse ein Begehren im Sinne des Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes stellen sollen; nachdem er dies nicht gethan, könne er nicht Revision verlangen; Art. 8 leg. cit. gehe als Bundesrecht den kantonalen civil-prozessualen Bestimmungen über Revision vor.

3. Ferner treffe die Einrede der Verjährung zu; die einjährige Verjährungsfrist des Art. 12 Fabrikhaftpflichtgesetz sei mit Ablauf eines Jahres seit Fällung des früheren obergerichtlichen Urteils verstrichen; eventuell hätte das Revisionsgesuch jedenfalls ein Jahr seit Bekanntwerden des Gutachtens Huguenin und Kaufmann gestellt werden sollen; da dies nicht geschehen, sei es verjährt.

4. Eventuell sei der entgangene Lohn schon ersetzt; die Haftbarkeit für Arzt- und Verpflegungskosten werde bestritten; für eventuelle Erwerbsunfähigkeit des Rechtsvorfahren wären die Kläger mit 2700 Fr. nebst Vergütung der Anwaltskosten genügend entschädigt.

Die Beklagte schloß demnach auf Abweisung des Revisionsbegehrens, unter Kostenfolge, eventuell auf Zusprechung einer Entschädigung von nur 2500 Fr. ohne Zins, nebst Vergütung der Anwaltskosten.

Das Bezirksgericht Luzern erkannte unterm 21. Oktober 1896 in der Hauptsache, die Beklagte sei schuldig, den Klägern zu bezahlen: a. an Taglohnentschädigung, abzüglich 388 Fr. 10 Cts., 5075 Fr.; b. an Verpflegungskosten 300 Fr.; c. an Gutachterskosten 233 Fr. 10 Cts. Auf die von beiden Parteien hiegegen eingelegte Appellation fällt das Obergericht das sub Fakt. A mitgeteilte Urteil. Beide Instanzen erachteten somit die Einrede aus Art. 8 Fabrikhaftpflichtgesetz, wie die Einrede der Verjährung als unbegründet, erstere deshalb, weil für Geltendmachung des Rektifikationsvorbehaltes keine Veranlassung gewesen sei, Humyler durch Unterlassung derselben also auch nichts verwirkt habe, letztere aus dem Grunde, weil auch die Verjährung des Art. 12 Fabrikhaftpflichtgesetz erst mit dem Momente beginne, in dem die Möglichkeit einer Unterbrechung vorhanden sei; als dieser Moment sei in casu der Sektionsbefund der Amtsärzte, also der 3. Juni 1894, anzusehen, nicht der Tag der Abgabe des Gutachtens Huguenin und Kaufmann, da dies ein Privatgutachten sei; durch Stellung des Revisionsgesuches am 28. Mai 1895 sei die Verjährung unterbrochen worden. Materiell führen die Vorinstanzen aus: Der Zusammenhang zwischen Unfall und Tod sei durch die neuen Gutachten klargestellt; zu ersetzen sei der entgangene Erwerb.

2. Die von der Beklagten erst heute erhobene Einrede der mangelnden Aktivlegitimation der Kläger darf gemäß Art. 80 Bundesgesetz betreffend Organisation der Bundesrechtspflege nicht gehört werden.

3. In erster Linie zu prüfen ist dagegen der von der Beklagten weiterhin geltend gemachte Standpunkt, eine Revision des frühern

Urteils sei durch Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb ausgeschlossen. In dieser Hinsicht ist die Natur der heutigen Klage zu untersuchen. Hierüber ist zu sagen: Mit der heutigen Klage verlangen die Kläger gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb von der Beklagten Ersatz desjenigen Schadens, der ihrem Rechtsvorfahren aus dem Unfall vom 1. August 1889 erwachsen ist. Sie ist also eine Fortsetzung der früher von Humyler, Vater, selbst gestellten Klage. Begründet wird sie damit, daß die Folgen des Unfalles sich seit Erlaß des rechtskräftig gewordenen obergerichtlichen Urteils vom 16. Oktober 1891 verschlimmert haben. Dies ist nun aber gerade der Fall, der in Art. 8 Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vorgesehen und geregelt ist; die heutige Klage ist daher ihrer rechtlichen Natur nach nichts anderes als eine Nachklage im Sinne des Art. 8 leg. cit. Diese Bestimmung aber geht den kantonrechtlichen Bestimmungen betreffend Revision unter allen Umständen vor; wo sie statthat, ist für die Anwendung der letzteren kein Raum.

Die Zulässigkeit dieser Nachklage nun ist vom Bundesgericht selbständig zu prüfen, ohne daß es an den Umstand, daß die kantonalen Instanzen die „Revision“ zugelassen haben, gebunden wäre, da es sich hierbei einzig und allein um die Auslegung von Bundesrecht handelt. Danach ist aber die Zulässigkeit der heutigen Klage zu verneinen. Denn nach Art. 8 Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb ist unerläßliche Voraussetzung der Nachklage, daß der Rektifikationsvorbehalt entweder auf Begehren der Kläger oder von Amtes wegen in das Urteil aufgenommen worden ist (vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XX, S. 429). Es kann auch nicht etwa gesagt werden, zur Aufnahme jenes Vorbehaltes sei keine Veranlassung gewesen, da die Folgen nach der damaligen Aktenlage ganz abgeklärt erschienen haben; der Kläger hätte wenigstens, damit später eine Revisionsklage zulässig gewesen wäre, das Begehren um Aufnahme des Rektifikationsvorbehaltes stellen sollen; wäre dieses abgewiesen worden, so wäre die Revision mit Recht als begründet erklärt worden. Jenes notwendige Erfordernis nun mangelt hier, und deshalb ist die Klage abzuweisen, denn eine weitere Haftpflicht des Fabrik-

herrn erlischt, den Fall des Vorbehaltes der Nachklage ausgenommen, gemäß Art. 6 Abs. 6 Fabrikhaftpflichtgesetz mit dem Tage, an welchem der definitive Urteilspruch in Kraft tritt; dies war in concreto der Tag, an welchem das obergerichtliche Urteil vom 11. Oktober 1891 rechtskräftig geworden ist.

4. Auf die Einrede der Verjährung braucht unter diesen Umständen nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als begründet erklärt, diejenige der Kläger dagegen als nicht begründet, und demgemäß wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 30. Januar 1897 dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.

121. Arrêt du 20 mai 1897 dans la cause Caudano
contre Vuagnat.

A. — Le samedi 9 juin 1895, Baptiste Caudano, employé à cette époque comme ouvrier maçon au service de Victor Vuagnat, entrepreneur à Plainpalais (Genève), était occupé vers les 6 1/2 heures du soir à démolir un échafaudage lorsqu'un plateau de bois lui tomba sur le pied gauche. Il put néanmoins regagner à pied son domicile, tout en boitant un peu; après avoir passé une partie de l'après-midi du dimanche à jouer aux boules avec des camarades, il put également reprendre son travail le lundi matin et le continuer jusqu'au soir. Le lendemain, au contraire, les douleurs que lui causait son pied l'empêchant de travailler, il en prévint son patron qui l'adressa pour être soigné au D^r J.-L. Reverdin. Celui-ci lui fit subir un traitement consistant en massage et application de pansement, traitement qui fut continué, en l'absence du D^r J.-L. Reverdin, par le D^r Auguste Reverdin jusque vers la fin du mois d'août. A cette époque Caudano, qui n'était pas encore guéri, fut autorisé par son patron à se